

## WÄRMEANSCHLUSS - und WÄRMELIEFERVERTRAG

abgeschlossen zwischen:

**Wärmewerk Rasen AG**, mit Sitz in 39030 RASEN, Handwerkerzone Nr. 4,  
Steuer Nr. 01462610211, vertreten durch den Präsidenten Schuster Peter, in der  
Folge auch WWR,

einerseits

und

\_\_\_\_\_

(bei juristischen Personen) vertreten durch \_\_\_\_\_

wohnhaft/ mit Sitz in \_\_\_\_\_

Steuer-Nr. \_\_\_\_\_ MwSt.-Nr. \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_ Fax: \_\_\_\_\_

Email: \_\_\_\_\_

(falls vorhanden) PEC: \_\_\_\_\_

in der Folge auch "Abnehmer",

andererseits.

\*\*\*

Die Parteien schicken voraus, dass die Wärmewerk Rasen AG das Gemeindegebiet von Rasen mit Gebrauchswarmwasser anhand von bestehender Heizstationen/Wärmeerzeugungsanlagen und einem bestehenden Verteilernetz versorgt, und dass der Abnehmer beabsichtigt, Gebrauchswarmwasser gemäß den Bedingungen des vorliegenden Vertrages von WWR für eine Immobilie, über welche dieser verfügt, zu beziehen.

\*\*\*

Dies vorausgeschickt, wobei die Prämisse integrierenden Bestandteil des Vertrages bildet, vereinbaren die Parteien Folgendes:

### **I. (falls zutreffend) ERRICHTUNG EINES NEUEN WÄRMEANSCHLUSSES**

1. Der Abnehmer ersucht WWR um den Anschluss der wie folgt beschriebenen Immobilie an das von WWR betriebene Wärmenetz:

- Bp. .... ;

- mat. Ant. .... ;

welche wie folgt beschreiben wird:

.....

2. Er beantragt einen Anschluss mit einer maximalen Heizleistung von ..... kw, wie vom Techniker des Abnehmers vorgegeben.
3. Die Anschlussanlage soll gemäß beiliegender Skizze, welche diesem Vertrag als Beilage (.....) beigelegt, und von den Vertragsparteien im Zug ihres Einverständnisses gegengezeichnet wird, in den bezeichneten Räumlichkeiten des Abnehmers errichtet werden. Der Abnehmer erklärt, die volle Verfügbarkeit dieser Räumlichkeiten zu haben, er gewährt WWR unentgeltlich das Recht, diesen Raum für die Dauer des Vertragsverhältnisses zu nutzen; er erklärt, in der Bauphase Baustrom, Wasser zur Verfügung zu stellen; er erklärt weiters, falls notwendig, von Dritten die Zustimmung einzuholen, falls diese für die Verlegung von Rohren vom bestehenden Hauptnetz bis zum Wärmetauscher notwendig ist.
4. WWR übernimmt die Kosten für die Zuleitung vom bestehenden Hauptnetz bis zum zu errichtenden Wärmetauscher, sowie die Errichtung des Wärmetauschers und die Errichtung des/der Wärmezähler im vereinbarten Ausmaß.
5. Die gesamte Anschlussanlage, bestehend aus Rohrleitungen, Wärmetauscher und Zähler bleibt im Eigentum von WWR.
6. WWR übernimmt weiters die Kosten für die Instandhaltung des Wärmetauschers und der Rohrleitungen vom Hauptnetz bis zum Wärmetauscher, mit Ausnahme jener Kosten, die aufgrund eines unsachgemäßen Verhaltens des Eigentümers oder Dritter verursacht werden. Spesen, welche aufgrund von Schäden durch Blitzschlag an der Wärmeübergabestation entstehen, übernimmt die WWR nicht.
7. Der Abnehmer erklärt, für die Anschlussanlage und den Wärmetauscher, Strom vom bestehenden Stromzähler Nr. ....

unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und den Mitarbeitern von WWR auf einfache Anfrage Zugang zur Anschlussanlage zu gewähren.

8. Die Kosten für die Herstellung der Sekundäranschlüsse nach der Wärmeübergabestation, die Hausinstallation, sowie die Herstellung des elektrischen Anschlusses trägt der Abnehmer.

9. WWR entfernt den Wärmetauscher nach der Beendigung des Vertrages aus dem Heizraum. WWR ist nicht verpflichtet, den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen und die Rohrleitung zu entfernen.

Wenn die Notwendigkeit besteht, bestehende Leitungen aufgrund eines Zu- bzw. Umbaus zu verlegen gehen die Kosten, welche für diese Arbeiten anfallen, vollständig zu Lasten des Abnehmers.

10. Der Abnehmer zahlt für die Errichtung des Anschlusses einen Kostenbeitrag in der Höhe des beiliegenden Kostenvoranschlages (Dok. 2) Der Betrag ist vollständig vor Beginn der Arbeiten geschuldet. Die Bezahlung dieser Anschlussgebühr stellt eine Bedingung für den Beginn der Arbeiten dar. WWR ist nicht verpflichtet, mit den Arbeiten zu beginnen, oder diese weiter zu führen, bevor die Gebühr nicht vollständig überwiesen ist.

Eigentumsgrenze und zugleich Endpunkt der Anschlußlage sind die sekundären Anschlusspunkte an der Wärmeübergabestation

## II. WÄRMELIEFERUNG

1. Der Abnehmer ersucht um die Belieferung mit Gebrauchswarmwasser mit einer maximalen Leistung von ca. KW \_\_\_\_\_ auf den bestehenden Zähler Nr. \_\_\_\_\_ der folgenden Immobilie:

- Bp. .... ;

- mat. Ant. .... ;

welche wie folgt beschreiben wird:

.....

Der Antragsteller bestätigt, dass er Nutzungsberechtigter der bezeichneten Immobilie ist, und zwar als:

- Eigentümer;
- Mieter, Pächter, Entleiher gemäß Vertrag vom \_\_\_\_\_, welchen er vorlegt;
- Gewerblich
- Privat
- anderes: \_\_\_\_\_

falls zutreffend: Der an der bezeichneten Immobilie bestehende Anschluss, lautete ursprünglich auf den Namen des vormaligen Abnehmers ..... und der Antragsteller erklärt, die Zustimmung des vormaligen Abnehmers für die Umschreibung zu haben.

2. Die Wärmelieferung beginnt innerhalb der Frist, welche der Abnehmer mit dem Techniker von WWR vereinbart hat. Kommt es bei der Durchführung der Arbeiten zu Verzögerungen, verschiebt sich der Liefertermin, bis die Verzögerungen behoben sind.
3. Als Wärmeträger dient Heizwasser. Dieses darf der Zulieferanlage nicht entnommen und nicht verändert werden. Die Übergabe der Wärmeenergie erfolgt im Wärmetauscher.
4. Der Abnehmer verpflichtet sich, für die Dauer des Vertrages, die für sein Objekt notwendige Wärmeenergie ausschließlich aus dem Fernwärmenetz des WWR zu beziehen. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind Bauern- und Kachelöfen sowie Solaranlagen.

### **III. WÄRMEZÄHLUNG-, PREIS UND RECHNUNGSLEGUNG**

1. Die Wärme wird dem Abnehmer im Wärmetauscher übergeben, d.h. an der Übergabestation. Dort ist auch der Hauptzähler angebracht.  
Der Wärmeverbrauch des Abnehmers wird durch Messung im Vorlauf und im Rücklauf des Heizwassers festgestellt. Die Messeinrichtung sind und verbleiben im Eigentum von WWR und wird von dieser Instand gehalten. WWR Rasen verpflichtet sich, die Messanlage gemäß Vorschriften zu eichen.

WWR ist ermächtigt, eine Fernüberwachung und eine Fernablesung zu installieren.

Der Grundtarif pro abgenommener kWh geht aus der beiliegenden Wärmeverkaufs-Preisliste Anlage (Dok. 3) hervor. Diese Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlich geschuldeten MwSt., abzüglich etwaig geltender Begünstigungen (derzeit die sog. *carbon tax*) sowie zzgl. etwaiger anderer Gebühren, Steuern, Abgaben, welche gesetzlich verpflichtend vom Endabnehmer zu tragen sind. Sollten zukünftig Steuern oder sonstige Abgaben oder sich aus gesetzlichen Vorschriften ergebende Zahlungsverpflichtungen hinzukommen, welche die Versorgungsleistung betreffen, und der WWR angelastet werden, so hat WWR die Möglichkeit, diese dem Abnehmer anzulasten.

2. Der Grundpreis wird auf einseitige Initiative von WWR jährlich um die Inflation in Südtirol laut ASTAT erhöht werden. bzw. kann laut betriebswirtschaftlicher oder finanztechnischer Notwendigkeit erhöht werden.
3. Für den Erhalt des Anschlusses ist ein Jahresgrundpreis geschuldet. Dieser errechnet sich wie folgt:

$$\text{Mindestabnahmegebühr} = \text{je kW Auschlußleistung} * 300 \text{ kWh} * \text{Grundpreis Wärme.}$$

Unterschreitet die abgenommene Wärmeenergie in einem Kalenderjahr den für den Anschluss errechneten Grundpreis, so wird dieser Betrag als Mindestgebühr auf der letzten Rechnung am Ende eines jeden Kalenderjahres in Rechnung gestellt.

4. Die Rechnungslegung erfolgt wie folgt:
  - zweimonatlich für Abnehmer bis zu 40 KW Anschluß;
  - monatlich für Abnehmer über 40 KW Anschluß.

Die Rechnungen sind innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig und werden über Dauerauftrag eingehoben. Bei Zahlungsverzug ist das WWR berechtigt bankübliche Verzugszinsen zu verrechnen.

Eine Aufrechnung mit Forderungen gegen das WWR ist ausgeschlossen.

5. Grundlage der Abrechnung für den Wärmepreis ist das Ergebnis der Wärmezählung, welche digital erfolgt. Der Abnehmer kann schriftlich innerhalb von 60 Tagen ab Rechnungslegung für die vorangegangene Periode eine Überprüfung der Meßeinrichtung verlangen.
6. Wird Wärme unter Umgehung des Zählers entnommen oder ist die Genauigkeit von Zähl- und Meßeinrichtung aus einem nicht von WWR verschuldeten Grund beeinträchtigt, verrechnet WWR den Verbrauch gemäß Schätzung, wobei die Art der Nutzung, die beheizte Fläche und der vorangegangene Verbrauch, soweit aussagekräftig, als Parameter verwendet werden.
7. Der Abnehmer ist verpflichtet, umgehend Störungen oder Beeinträchtigungen der Zähl- und Meßeinrichtungen WWR mitzuteilen.
8. Der Abnehmer unterzeichnet bei Unterschrift der vorliegenden Vereinbarung den beiliegenden SEPA Auftrag für einen Dauerauftrag und verpflichtet sich, diesen Dauerauftrag während der gesamten Dauer des vorliegenden Vertrages aufrecht zu erhalten.
9. Der Abnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass die Rechnungen und die weiteren allfälligen Informationen
  - per Email zugesandt werden, an die auf Seite 1 angeführte Adresse;
  - per Post zugesandt werden (wobei sich WWR Reserven vorbehält, Post und Bearbeitungsspesen im Ausmaß von € 1,45 in jeder Rechnung geltend zu machen).

WWR erklärt in jedem Fall, dass bei Wahl der Zustellung mittels Email dennoch alle wichtigen/wesentlichen Meldungen betreffend das Vertragsverhältnis und/oder betreffend die zeitweilige Unterbrechung der Wärmelieferung weiterhin per Post oder auf einem anderen geeigneten Weg dem Abnehmer mitgeteilt werden.

#### **IV. Instandhaltung und Überprüfung der Anlage des Abnehmers.**

Der Abnehmer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Herstellung und Instandhaltung, die Wartung und die Bedienung der gebäudeeigenen Wärmanlage Sorge zu tragen.

Etwaige Änderungen der Anlage sind WWR mitzuteilen. Falls diese Änderungen dazu führen, dass WWR an dem Anlagenteil, welcher in ihrem Eigentum liegt, ebenfalls Änderungen vornehmen muss, um die Belieferung weiter zu gewährleisten, treffen die Parteien gesonderte schriftliche Vereinbarung, wobei die damit zusammenhängenden Kosten vom Abnehmer zu tragen sind.

## **V. EINSCHRÄNKUNGEN UND UNTERBRECHUNGEN**

1. Falls WWR aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, die mit zumutbaren Mitteln nicht abwendbar sind, in der Erzeugung und/oder Belieferung von Wärme ganz oder teilweise verhindert ist, ruht die Verpflichtung des WWR, bis die Hindernisse oder Störungen beseitigt sind.
2. WWR kann die Versorgung mit Wärme zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten vorübergehend kurzfristig unterbrechen.

Falls die Dauer der Unterbrechung für den Abnehmer konkrete Auswirkungen haben kann, wird WWR den Termin und die voraussichtliche Dauer der Unterbrechung vorab ankündigen, es sei denn, dass Gefahr in Verzug ist.

Der Abnehmer ist im Fall länger dauernder Unterbrechungen verpflichtet, unverzüglich und ggf. in Abstimmung mit dem WWR alle Maßnahmen zur Schadensverhinderung, z. B. Ablassen des Wassers aus Rohrleitungen, zu veranlassen.

Für Schäden einer etwaigen Nichtlieferung oder Minderung des festgelegten Wärmeumfanges haftet das WWR dem Abnehmer nicht.

Die Haftung für Frostschäden ist ausgeschlossen, wenn der Abnehmer vorsätzlich oder fahrlässig nicht die Anweisungen von WWR für die Minderung von Schäden befolgt.

3. Das WWR haftet nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte unmittelbare Schäden, die aus dem Bestand und Betrieb der Anlage entstehen. Eine Haftung für Folgeschäden durch das WWR wird ausgeschlossen. Jede Art von Haftung, welche der Abnehmer geltend

macht, ist ausschließlich auf den Ersatz des unmittelbaren Schadens beschränkt.

4. Das WWR ist berechtigt, die Wärmelieferung sofort einzustellen bzw. zu reduzieren, wenn der Abnehmer wesentliche Bestimmungen des Wärmelieferungsvertrages nicht einhält, er fällige Rechnungen nicht bezahlt, Wärme vertragswidrig entnimmt, ableitet oder verwendet, Einrichtungen des WWR ohne dessen schriftliche Zustimmung verändert, beschädigt oder entfernt, wozu auch eine allfällige Beschädigung oder Entfernung von Anlageteilen gehört, den Wärmehähler in seiner Funktion beeinträchtigt, eine vom WWR zur Beseitigung eines vertragswidrigen Zustandes geforderte Änderung der Anlage nicht ausführt, den Beauftragten des WWR den Zutritt zur Wärmeübergabestation verweigert.

Das WWR ist berechtigt, eine aus diesen Gründen unterbrochene oder reduzierte Wärmelieferung erst nach vollständiger Beseitigung des Einstellungsgrundes und nach Erstattung der dem WWR daraus entstandenen Kosten sowie der Zahlung allfälliger Rückstände wieder aufzunehmen.

Werden dem Abnehmer Unregelmäßigkeiten bekannt, ist dieser verpflichtet, diese unverzüglich WWR zu melden.

## **VI. VERTRAGSDAUER**

1. Der Wärmelieferungsvertrag hat eine Laufzeit von einem Jahr und verlängert sich automatisch jeweils um ein Jahr. Er kann vom Abnehmer jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen mittels eingeschriebenen Brief, mit Rückantwort, oder mittels PEC gekündigt werden.
2. WWR ist berechtigt, den Wärmelieferungsvertrag aus folgenden Gründen mit sofortiger Wirkung aufzulösen:
  - \* Nichtzahlung von mehr als zwei Rechnungen welche mittels eingeschriebenen Brief gemahnt wurden;



- \* Einstellung des Betriebes des Heizwerkes aufgrund behördlicher Verfügung
- \* höherer Gewalt (Erdbeben, Brand, Erdrutsch, Überschwemmung Kriegseinwirkung, u. a.);
- \* Zahlungsunfähigkeit, Eröffnung eines Konkursverfahrens über das Vermögen des Abnehmers.
- \* Verstoß des Abnehmers gegen eine wesentliche Bestimmung des vorliegenden Vertrages.

Für den Fall der Auflösung dieses Vertrages durch eine Vertragspartei stehen dem anderen Vertragspartner keinerlei Ersatzansprüche zu.

3. Weiters erlischt die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages, wenn das Objekt des Abnehmers aus rechtlichen, technischen, wirtschaftlichen oder anderen Gründen nicht an das Fernwärmenetz angeschlossen bleiben kann.

## **VII. STREITFÄLLE**

Als Gerichtsstand für alle aus dem gegenständlichen Vertragsverhältnis entstehenden Streitigkeiten gilt das Landesgerichts Bozen.

Ausgenommen Forderungen für die Bezahlung von Lieferungen für Wärme, verpflichten sich die Parteien, vor Einleitung eines Gerichtsverfahrens eine Mediation vor der Handelskammer Bozen – Aussenstelle Bruneck abzuhalten.

## **VIII. ANNAHME UND UNTERSCHRIFT**

Der Abnehmer erklärt, daß er die Bedingungen des Wärmelieferungsvertrages gelesen und überprüft hat und sie vollständig annimmt.

Für alles was in diesem Vertrag nicht ausdrücklich geregelt ist, wird auf die Bestimmungen des BGB verwiesen.

\*\*\*

### **Mitteilung gemäß Datenschutz**

Rechtsinhaber für die Verarbeitung der Daten ist die Wärmewerk Rasen AG. Laut Art. 13 des Gesetzbuches über die Privacy informieren wir Sie, dass die übermittelten Daten von der Wärmewerk Rasen AG, auch in elektronischer Form, für deren interne Erfordernisse verarbeitet werden. Die Daten müssen

bereitgestellt werden, um die angeforderten Verwaltungsaufgaben abwickeln zu können. Bei Verweigerung der erforderlichen Daten können die vorgebrachten Anforderungen nicht bearbeitet werden. Der Abnehmer erhält auf Anfrage gemäß Artikel 7-10 des Gv.D. Nr. 196/2003 Zugang zu seinen Daten, Auszüge und Auskunft darüber und kann deren Aktualisierung, Löschung, Anonymisierung oder Sperrung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, verlangen.

\*\*\*

Anlagen (falls zutreffend ankreuzen):

1. Planskizze für Anschluss und Wärmetauser (Art. I/3);
2. Kostenvoranschlag (Art. I/10)
3. Wärmeverkauf – Preisliste

Rasen, am .....

Wärmewerk Rasen AG

Abnehmer

Der Abnehmer erklärt, die oben angeführten allgemeinen Vertragsbedingungen ohne Vorbehalte anzunehmen und im Besonderen unter Beachtung der Bestimmung des Art. 1341 ital. Zivilgesetzbuch die nachfolgenden Bedingungen Art. I (Neuer Wärmeanschluss), II (Wärmelieferung), III (Wärmezählung, Vertragspreise, Rechnungslegung), IV (Instandhaltung Anlage Abnehmer), V (Einschränkungen/Unterbrechungen Lieferung), VI (Vertragsdauer), VII (Gerichtsstand, Mediationsklausel), VIII vollinhaltlich zur Kenntnis genommen und verstanden zu haben, und alle im Vertrag enthaltenen Bedingungen vollinhaltlich zu bestätigen und anzunehmen.

Rasen, am .....

Abnehmer